



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Vorab per E-Mail

An den
Präsidenten des
Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn Olaf Feuerborn
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Friedel Cramer
Präsident

TELEFON +49 (0)531 21497-100
TELEFAX +49 (0)531 21497-299
E-MAIL praesident@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 22. Juli 2020

AKTENZEICHEN 200.21623.0.317712
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 17. August 2020

Feldmausgradation in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Präsident Feuerborn,

gern möchte ich auf Ihr Schreiben vom 22. Juli 2020 antworten. Die in Ihrem Schreiben dargestellte Situation der starken Zunahme an Feldmauspopulationen in Sachsen-Anhalt und die einhergehenden Ernteeinbußen sowie die zu erwartenden Einbußen bei der Wintersaat sind mir bekannt und ich nehme sie sehr ernst. In Ihrem Schreiben legen Sie dar, dass insbesondere die aktuell gültigen Anwendungsbestimmungen NT803-1, NT820-1 und NT664 die Möglichkeiten des Einsatzes der für den Pflanzenschutz zugelassenen Rodentizide in Sachsen-Anhalt stark einschränken.

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich eingehend und lösungsorientiert mit Ihren Vorschlägen zur kurzfristigen Lösung zum Schutz der Wintersaaten 2020 befasst und sind mit dem Umweltbundesamt im Gespräch. Mein Anliegen ist es u.a., zusammen mit dem Umweltbundesamt die Anwendungsbestimmung für den Schutz von Vögeln während des Vogelzuges zu überarbeiten und auf Kraniche und Gänsevogelarten zu beschränken.

Ich selbst habe mit dem Präsidenten des Umweltbundesamtes, Herrn Prof. Dr. Dirk Messner, Kontakt aufgenommen, um diese schwierige Lage gemeinsam zu bewältigen. Es ist mir wichtig, eine Lösung zu finden, die sowohl dem Schutz der besonders und streng geschützten Arten als auch dem Schutz der Ackerkulturen angemessen Rechnung trägt. Dabei steht außer Frage, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neben pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben auch die einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen zu befol-

gen sind. So ist die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung des Gebiets- und Artenschutzes droht, vor allem eine naturschutzfachliche Frage. Für den Vollzug des Artenschutzrechts und des Naturschutzrechts sind allerdings die Bundesländer und nicht der Bund zuständig. Die vor Ort zuständigen Behörden haben hierbei einen Ermessungsspielraum.

Soweit Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für bestimmte Anwendungen, zu denen auch die Ausbringung mit dem sog. Wühlmauspflug zählt, beantragt werden, wird das BVL diese Anträge gemäß geltendem Recht kurzfristig prüfen und bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

In Vertretung

Dr. Gerd Fricke

Vizepräsident

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.